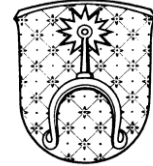


# **GEMEINDE SULZBACH ( TAUNUS )**

- Die Gemeindevorsteherin -



**Bekanntmachung Nr.: 45/2020**

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Gemeindevertretung in Sulzbach (Taunus) am 14. März 2021**

Gemäß § 22 (1) Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) auf.

Vorschlagsrecht, Inhalt und Form, die Aufstellung sowie die Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen sind geregelt in den §§ 10 – 13 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG).

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am

**Montag, dem 04. Januar 2021, um 18.00 Uhr.**

- Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den §§ 10-13 KWG entsprechen.
- Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.
- Ein Bewerber (aus Gründen der besseren Leserlichkeit beinhaltet die Erwähnung des männlichen Geschlechts im Textverlauf auch das weibliche Pendant) darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden,
- Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,
- Namen, Anschriften und weitere Kontaktdaten der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

Die Angaben auf dem Stimmzettel beschränken sich auf den Ruf- und Familiennamen des Bewerbers sowie den Namen und eventuelle Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe - § 16 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Wählbar als Gemeindevertreter ist nach § 32 HGO, wer

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 14. März 2003 geboren ist,
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) hat,
- als Unionsbürger die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in Sulzbach (Taunus) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in Sulzbach (Taunus) oder des jeweiligen Ortsbezirks aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG beachtet worden sind. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

**Die Wahlvorschläge sind spätestens am  
Montag, dem 04. Januar 2021 bis 18:00 Uhr  
schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen.**

Gemeindewahlleiterin  
Frau Christine Meißner  
Rathaus, Hauptstraße 11,  
1.OG Zimmer 05  
65843 Sulzbach (Taunus)  
Telefon: 06196/7021-200      **(bitte Termin vereinbaren).**

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 04. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Liste der aufgestellten Bewerber,
- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe der Wahlleiterin mitzuteilen,

- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben, Versicherungen an Eides statt und der Liste der aufgestellten Bewerber,
- bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 4 KWG: die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Die Vordruckmuster werden auf Anfrage von der Gemeindegewahlleiterin ausgegeben bzw. versandt oder sind zu finden unter [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de). Der Vordruck „Unterstützungsunterschriften“ ist nur bei der Wahlleiterin verfügbar.

Des Weiteren wird erstmalig eine „ParteienKomponente“ des Wahlprogramms „Votemanager“ zur Nutzung über das Internet zur Verfügung gestellt. Mit der „ParteienKomponente“ können die Daten von Kandidaten und Vertrauenspersonen gespeichert und alle für einen Wahlvorschlag erforderlichen Formulare gedruckt werden. Darüber hinaus können die Daten dem Wahlamt zur Weiterverarbeitung digital zur Verfügung gestellt werden.

Zur Parteienkomponente gelangt man mit Hilfe des Hyperlinks <https://www.votemanager.de/parteienkomponente>. Informationen zur Nutzung und Anwendung der „ParteienKomponente“ erhalten Sie auf unserer Homepage [https://www.sulzbach-taunus.de/Buerger\\_und\\_Rathaus/Wahlen\\_in\\_Sulzbach/kommunalwahl-2021](https://www.sulzbach-taunus.de/Buerger_und_Rathaus/Wahlen_in_Sulzbach/kommunalwahl-2021).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung (15. Januar 2021) entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgebliche Einwohnerzahl beträgt 9.027.

In Sulzbach (Taunus) sind demnach 31 Gemeindevertreter zu wählen.

65843 Sulzbach (Taunus), den 1. Dezember 2020

Christine Meißner  
Gemeindegewahlleiterin